

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 424/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Emmerich G. [REDACTED],

[REDACTED]-B[REDACTED] Straße 115, D [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED] Straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

11

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 BBG erloschen ist, weil weder der Kläger noch sein Bevollmächtigter Beweismittel für einen Gesundheitsschaden bis 31. März 1967 erkennbar gemacht haben, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 31 Nr. 21; 1978, 20; 73). Unterlagen, die als Beweismittel für einen Gesundheitsschaden in Betracht kommen könnten, sind bis zum Stichtag nicht eingereicht worden. Die am 7. Oktober 1965 und 7. Februar 1967 eingegangenen Versicherungen des Klägers und eines Zeugen befassen sich nur mit dem Verfolgungshergang, verlieren aber kein Wort über etwaige Folgen für die Gesundheit.

11

Der Bevollmächtigte hat zwar am 23. März 1967 ausreichend bezeichnete Beschwerden und Ausfälle auf die Verfolgung zurückgeführt, dazu jedoch keine Beweismittel erkennbar gemacht. Er hat lediglich die spätere Angabe von Beweismitteln, wie schon am 7. Februar 1967 angekündigt.

Mai

Fuchs

